

## »Durch's wilde Kurdistan«<sup>\*</sup>

**RA Werner Holtfort**

Das Verwaltungsgericht Stade klagte, durch Asylverfahren überlastet zu sein; der Niedersächsische Landtag erbarmte sich und bewilligte die Mittel für eine neue – nunmehr die fünfte – Kammer. Sogleich wurden ihr durch Beschluß des Gerichtspräsidiums vom 10. Dezember 1982 zur Regelung der Geschäftsordnung für 1983 alle Asylklagen kurdischer Yeziden zugewiesen; die bisher mit diesen Klagen befaßten Richter anderer Kammern atmeten auf. Aber nur für neun Wochen, denn am 7. März 1983 beschloß das Präsidium, dieser neuen Kammer die Zuständigkeit für Asylfälle wieder zu nehmen – auch für die anhängigen Prozesse und sogar für die bereits spruchreifen.

Freilich hatte diese Kammer auch etwas Unerhörtes getan: Sie hatte erforscht, was die Yeziden in ihrer Heimat erlitten hatten, welche Umstände sie zur Flucht trieben und ihnen dann Asyl zuerkannt. Denn die Heimat der Yeziden wird beherrscht von der türkischen Militärdiktatur. Militärdiktaturen jedoch, ob in Chile, Paraguay, weiland in Spanien, Griechenland oder wo immer, zählen zur »freien Welt« - jedenfalls gemäß dem Glauben der Christdemokraten. Als eingeschworene Feinde des Kommunismus ist Antikommunismus ihr wichtigstes Prinzip – sei es für die Politik der Entwicklungshilfe, der Rüstung, der äußeren Angelegenheiten, der Wahlkämpfe, der Personaleinstellung in den öffentlichen Dienst und somit selbstverständlich auch für die Gewährung von Asyl. Übrigens nicht erst seit den Christdemokraten, sondern diese Politik hat durchaus Tradition. Aus antikommunistischen Diktaturen zu fliehen, gibt es daher nach der herrschenden Ideologie keinen vernünftigen Anlaß, also auch kein Recht auf Asyl. Die offenbar ideologiefreie 5. Kammer in Stade aber hatte untersucht, ob es nicht vielleicht doch einen solchen Anlaß gäbe, ganz, als sei die von Generälen regierte Türkei ein Land wie andere diktatorisch beherrschte auch! Bis dahin waren zwar acht von zehn Asylklägern der Herrschaft der Militärs zu Ankara entflohen, jedoch vor den niedersächsischen Gerichten auch »zu 100 Prozent erfolglos« (so ein Sprecher des Verwaltungsgerichts Hannover am 19. Dezember 1982. 1982 bekam kein Flüchtling aus der Türkei Asyl – später dann hat kaum noch einer solche Klage riskiert.

Warum aber nur widersetzte sich die 5. Kammer in Stade dieser Übung? Sie sah in den Yeziden »politisch Verfolgte«, die nach Artikel 16 unserer Verfassung »Asylrecht genießen«. Die Kammer nämlich hatte sich nicht nur, wie andere Gerichte, auf beschwichtigende Auskünfte aus dem Auswärtigen Amt in Bonn verlassen, sondern [54] die Sache selbst untersucht und herausgefunden: Yeziden (manche schreiben Jesiden) heißen die Angehörigen einer unter den Kurden im Norden und Westen verbreiteten Religionsgemeinschaft, deren Glaube sowohl orientalisch-heidnische als auch häretisch-christliche und chaldäische Elemente enthält, die an der Oberfläche ein wenig islamisiert sind. Im Mittelpunkt dieser Anschauung steht der aus dem Himmel verstoßene, jedoch wieder in Gnaden aufgenommene Engel; sein Symbol ist der Pfau, auf einem Kandelaber abgebildet und als »Engel Pfau« (Malak Tawus) verehrt. Die Muslime nennen sie deshalb Teufelsanbeter und ihr Land auf dem Dschebel Sindschar im Süden Kurdistans Schejtanistan.

---

<sup>\*</sup> Dieser Beitrag erschien erstmals in: Vorgänge: Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik 25 (1986) 4, S. 53 – 59. Die Zahlen in den eckigen Klammern geben die Seitenzahlen der jeweils folgenden Textseite des Originals wider. Die ursprüngliche Orthographie wurde beibehalten.

Habe ich nicht als Kind schon darüber in Karl Mays »Durch die Wüste« und »Durchs wilde Kurdistan« gelesen? Kara ben Nemsi schildert sie als reinliche, fleißige, ehrliche, treue, dankbare, tapfere und aufrichtige Leute, die keine Rache kennen. Andere Reisende, die wirklich dort waren, bestätigen dieses Urteil. Der ältere Helmut von Moltke aber fügte schon im vergangenen Jahrhundert hinzu, die Türken behaupteten, Yeziden dürfte man in die Sklaverei verkaufen, weil sie den Teufel anbeteten. Moltke schilderte auch, daß der Türke mit »Heeresmacht ... diese schönen Thäler überzieht, die freundlich anzublickenden Dörfer verbrennt und die Saaten wieder zertritt«.

Sind also jene Unglücklichen schon Jahrhunderte lang gepeinigt und unterdrückt worden? So ist es. »Diese Berge«, um nochmals Karl May zu zitieren, »rauchen von dem Blut derer, die dem Völkerhaß, dem wildesten Glaubenseifer, der Eroberungssucht, der politischen Treulosigkeit, der Raublust und der Blutrache zum Opfer fielen«. Hätte denn damals einer der deutschen Fürsten ihnen Asyl gewährt? Ja, da sieht man den Unterschied! Damals gab es kein verfassungsmäßiges Asylrecht, wohl aber Asyl. So strömten zum Beispiel in das alte Preußen politisch und religiös Verfolgte aller Art: Hugenotten, Salzburger Protestanten, Waldenser, Mennoniten, Juden, schottische Presbyterianer. König Friedrich II. beteuerte: »Wenn Mohamedaner kommen, werden wir ihnen Moscheen bauen«. Waren hervorragende Menschen darunter, so hatten sie direkten Zugang zum höheren Staatsdienst.

Wie aber geht es den Yeziden in der Gegenwart? Ganz Kurdistan, nicht allein das Gebiet nördlich und westlich von Mossul, steht unter Kriegsrecht. Nur wird dieses dort weit brutaler praktiziert als es zum Beispiel in Polen geschah, über das die Christdemokraten sich lautstark erregten: Kurdistan ist eine Region unter ständigem Belagerungszustand einer überaus grausamen Besatzungsmacht. Was aber wird mit der Verfolgung der Yeziden bezweckt? Bereits seit Gründung der Republik sind die Militärs darauf aus, deren ethnische Minderheiten gewaltsam in Türken zu verwandeln, jedoch nur in Türken minderen Rechts, sozial geächtet und verelendet. Die Kurden wurden daher in »Bergtürken« unbenannt. Es ist verboten, in Amtsstuben kurdisch oder eine andere Minderheitensprache zu sprechen. Wer [55] sein Restaurant oder seine Buchhandlung mit kurdischem Namen bezeichnet oder nach kurdischer Musik verlangt, wird ins Gefängnis geworfen.

Nachdem sie durch einen Putsch vom 12. September 1980 an die Macht gelangt waren, verstärkten die Militärs den Terror. In größeren gemischt-völkischen Ortschaften wurde den kurdischen Bewohnern befohlen, ihre Lehmhäuser weiß anzustreichen, um sie von türkischen Wohnungen zu unterscheiden. Im Morgengrauen erscheinen Kommandos aus Soldaten, Polizisten, Gendarmen und Geheimdienstlern, 120 bis 140 Mann stark. Alle Kurden haben sich ihrer Kleidung zu entledigen und stundenlang in strammer Haltung zu verharren. Ihre Arbeitsgeräte und Wintervorräte werden vernichtet, ihre Kleider zerfetzt. Dann beginnen die Folterungen, die Bastonade, die Notzüchtigungen. Verdächtige, selbst elfjährige Kinder, wandern ins Militärgefängnis nach Diyarbakir, der »heimlichen Hauptstadt« Kurdistans, jetzt Befehlszentrale der Besatzungsmacht in Südost-Anatolien. Dort wird planmäßig gefoltert, gedemütigt, vernichtet. Rechtsanwälte, die es wagen, Gefangene zu verteidigen, teilen alsbald das Schicksal ihrer Mandanten. Viele werden zu Krüppeln geschlagen, manche zu Tode gefoltert, andere ziehen diesem Leben voller Qualen das Verhungern vor. Für den Generalstab gelten volkstumsbewußte Kurden und glaubenstreue Yeziden als »sezessionistische Terrorgruppen«; Staatspräsident Kenan Evren bezeichnete sie (so zum »Streitkräftetag« am 30. August 1984) als »Banditen und Verräter... im Dienst böser Mächte (zwecks) Zerstörung der türkischen Nation«.

Andere Minderheiten freilich werden nicht besser behandelt. Lehrer und Geistliche, die sich um die Erziehung armenischer Kinder bemühen, werden seit Oktober 1980 wegen »Armenisierung türkischer Kinder« gefoltert und drakonisch verurteilt, ganze armenische Dörfer zwangsislamisiert. Ähnlich ergeht es den syrisch-orthodoxen Christen: Auch diese Minderheiten können – da von einer Staatsmacht der »freien Welt« verfolgt und mißhandelt – auf Asyl in der Bundesrepublik nicht hoffen.

Dergleichen hat in der Türkei Tradition. In den Jahren 1895/96, 1914/15 und 1920 wurden vier Millionen Armenier im Zuge eines von der damaligen Regierung angeordneten Völkermordes durch osmanische Militärs umgebracht. Die 1975 nach Zypern entsandte Delegation des Europarates schilderte ein Bild des Schreckens von den Vorgängen im türkisch besetzten Norden der Insel: Mord an schwangeren Frauen, Verstümmelungen an gefangenen Zyprioten, öffentliche Vergewaltigungen, ... Dies übrigens ist keinesfalls ein spezifisch türkisches Verhalten: Wo immer auf der Welt die Soldateska entfesselt wird, ist es anzutreffen. Die Osmanen könnten sich gar auf das Vorbild der »christlichen« Kreuzfahrer berufen, die ihrerseits Religion und Nächstenliebe mit Feuer und Schwert auszubreiten trachteten.

Aber sollten nicht unsere Erfahrungen mit der Nazidiktatur Verständnis für Yeziden, andere Kurden, überhaupt mit allen Menschen wecken, die schon sehr verzweifelt und geängstigt sein müssen, bevor sie die Heimat verlassen, um Rettung in der Fremde zu suchen? So war es ja anfangs auch: 1949 als die Republik wirtschaftlich am Boden lag und eine Hoffnung auf Erholung nicht in Sicht war, als Millionen von Flüchtlingen durch Europa und die Bundesrepublik irrten, damals beschlossen die Gesetzgeber aus der bösen Erinnerung heraus den Satz in unsere Verfassung aufzunehmen: »Politisch Verfolgte genießen Asylrecht«. Noch in der amtlichen Begründung zum Ausländergesetz (Bundestagsdrucksache IV/868) wird behauptet, die Republik verfolge »eine liberale und weltoffene Fremdenpolitik, die die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern erleichtert«. Doch nun, da wir zur Überflußgesellschaft geworden sind, Terror und Folter in aller Welt aber zunehmen, soll dies nicht mehr gelten. Das am 1. August 1982 in Kraft getretene Asylverfahrensgesetz wurde selbst vom Bund Deutscher Verwaltungsrichter vernichtend kritisiert; ein besonders erfahrener Verwaltungsrichter bezeichnete es gar als »gnadenlos«, und »amnesty international« setzte die Todesanzeige auf: »Nach langer Krankheit verstarb gerade 33jährig am vergangenen Freitag ... unser ehemals liberales Grundrecht auf Asyl eines gewaltsamen Todes«.

Flankierend dazu wurde begonnen, Asylbewerber durch menschenrechtswidrige »einzigartig abschreckende Maßnahmen« (so der Hohe Kommissar für das Flüchtlingswesen in der Bundesrepublik) zu demütigen – Zwangseinweisung in entwürdigende Sammellager, Arbeitsverbot, Naturalverpflegung mit Anwesenheits- und morgendlichen Bettenkontrollen, Strom- und Essensentzug bei Abwesenheit, Stromabschalten abends um 20.30 Uhr (so etwa im Lager Wolfenbüttel). Während politische Verfolgung durch Folter und Mord in vielen Staaten bestürzende Ausmaße annimmt, rühmt sich die Niedersächsische Landesregierung der Erfolge dieser Asylverhinderungspraxis. »Wir sind auf dem richtigen Weg« pries Wilfried Haselmann den erneuten Rückgang Asylsuchender um mehr als ein Drittel im Jahre 1983. Doch schon werden von Seiten der CDU weitere Verschlechterungen in Erwägung gezogen, um den Art. 16 des Grundgesetzes möglichst vollständig auszuhöhlen: Kurze Ausschlußfristen für Asylanträge, damit sorgfältige Begründung und die Beschaffung von Beweisdokumenten erschwert werden; Asylgewährung allenfalls auf Zeit (für die Dauer von 2 Jahren), damit es dem Flüchtling unmöglich wird, eine neue Existenz aufzubauen

und dergleichen mehr. Auch wird argumentiert, die Verfolgung wegen einer in der Türkei nun einmal unerlaubten politischen Opposition sei »strafrechtlicher und nicht politischer Natur«, oder auch: Die Brutalitäten seien lediglich begangen worden, um den Gemarterten »und seine Gesinnungsgenossen von weiteren Staatsverleumdungen abzuhalten« (so das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf).

Aber heißt dieses nicht zugleich, ein Deutscher hätte den Nazischergen damals nicht entfliehen dürfen, wenn er von ihnen gefoltert würde, um nicht länger regimekritische Meinungen zu äußern oder weil er als Jude gegen die »Nürnberger Gesetze« [57] verstoßen oder als Verschwörer sich geweigert habe, über seine Mitverschwörer auszusagen, oder endlich, weil Folterungen im Nazideutschland ein »allgemeines Phänomen« gewesen seien? Das mag so sein, aber die niedersächsische Regierung kann sich auf die Meinung des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts berufen, der das Grundrecht auf Asyl bedeutsam eingeschränkt hat: Die Verfolgung könne einen Asylanspruch erst begründen, wenn sie »über das hinausgeht, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben. Denn das Asylrecht wegen politischer Verfolgung soll nicht allgemein jedem, der in seiner Heimat benachteiligt wird, ... die Möglichkeit eröffnen, in der Bundesrepublik Deutschland seine Lebenssituation zu verbessern«. Werden also die Menschenrechte aller Yeziden (oder Kurden oder Armenier oder auch im »Dritten Reich« die der Juden) gleichermaßen von den Machthabern mit Füßen getreten, so müßte danach jeder, der dazugehört, die ihm zugefügten oder ihm zgedachten Qualen ertragen!

Doch wird auch vom Niedersächsischen Innenministerium noch ein Ausweg gewiesen: Es sei nämlich dem Verfolgten die »inländische Fluchtalternative« zuzumuten, aus dem besetzten Gebiet in andere Teile der Türkei, insbesondere in die großen Städte, zu entfliehen, um unterzutauchen. Der Yezide soll also seine Gebirgsheimat, das Land seiner Kindheit, die Gräber seiner Eltern und Vorfahren, die Dorf- und Sippengemeinschaft und seine bäuerliche Lebensweise verlassen, aber auch Religion und Sprache künftig verbergen, um in fremder städtischer Umgebung zu verelenden! Das Asylrecht, so heißt es, solle und könne den Flüchtling weder vor wirtschaftlichen Schwierigkeiten noch vor langfristigen Anpassungsprozessen schützen, denen er übrigens auch in der Bundesrepublik ausgesetzt wäre.

Doch widerspricht eine solche Erwägung nicht dem Prinzip des Artikel 16 des Grundgesetzes überhaupt? Denn wer seine Identität aufgibt, seine Meinungen verbirgt, sich den Machthabern anschmiegt, findet doch (fast) immer den Weg einer »inländischen Fluchtalternative«. Die aus ihrem Land geflohenen Yeziden werden, allen Protesten von Menschenrechtsorganisationen zum Trotz, wieder in die Militärdiktatur abgeschoben.

Nehmen wir als Beispiel den Fall des Bauarbeiters Naif Tokul aus dem niedersächsischen Dorf Altwarmbüchen. Als sein Asylbegehren von den Gerichten abgewiesen worden war, hatte sein Anwalt beantragt, den Aufenthalt der Familie Tokul, um den Verfolgungsgefahren bei einer Rückkehr zu begegnen, in der Bundesrepublik zu dulden; er hatte daher eine »einstweilige Anordnung« beim Verwaltungsgericht Hannover am 11. November 1983 beantragt. Vergebens hatte der Richter telefonisch versucht, den zuständigen Landkreis Hannover aufzuhalten. An diesem Freitagnachmittag um 15.30 Uhr war kein Mitarbeiter des Landkreises mehr zu erreichen. Am nächsten Morgen um Viertel nach Sechs stiegen Polizeibeamte und Bedienstete des Landkreises in Abwesenheit des Familienvaters Naif durch ein Kellerfenster in [58] das Haus ein. Sie offenbarten der Mutter und ihren Kindern, sie würden jetzt sofort abgeschoben. Allerdings verstand die bettlägerige, an offener

Tuberkulose schwer erkrankte Frau nur kurdisch, auch die Abschiebungsverfügung vermochte sie als Analphabetin nicht zu lesen. Der 23jährige Sohn ist nach Presseangaben taubstumm, nach Darstellung des Innenministeriums »hörgeschädigt«. Die Abschiebungsverfügung vom Vortag, die im angeblich öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar erklärt worden war, wurde in einer Weise zugestellt, daß das Schriftstück dem herbeigeeilten Anwalt der Familie ausgehändigt wurde. Richterliche Hilfe war – wie natürlich an einem Wochenende – nicht zu erlangen. Die Familie wurde – mit Ausnahme des gerade abwesenden Ehemannes – in die nächststartende Maschine der türkischen Fluggesellschaft verfrachtet und abgeschoben.

Die parlamentarische Opposition protestierte, das Innenministerium versuchte sie zu beruhigen: Erkundigungen in der Botschaft in Ankara hätten ergeben, daß die Familie in einem yezidischen Dorf in Kurdistan bei einer Tante in deren »sehr kleinen Raum« untergekommen sei und »von der Dorfgemeinschaft unterstützt« werde, die Gefahr politischer Verfolgung sei somit auszuschließen – doch kennt man die »diplomatischen Rücksichten«, die die Botschaft immer wieder zu Schönfärbereien veranlaßt.

Allerdings hatte am 30. März 1984 selbst Bundesaußenminister Genscher vor dem Deutschen Bundestag die Unmenschlichkeiten zugegeben, die vom türkischen Militärregime oder unter seiner Verantwortung begangen werden. Doch in ideologischer Blindheit glaubt das höchste niedersächsische Verwaltungsgericht in Lüneburg (11 OVG B 779/83 vom 3. November 1983): »Die moderne Türkei ist seit ihrer Gründung durch Kemal Atatürk ein säkularer Staat. Von den Yeziden gehen keinerlei Gefahren für die innere Sicherheit oder Staatsideologie aus. Es fehlt für den türkischen Staat daher jeder Anlaß, sie von der Durchsetzung seiner Ordnungsvorstellungen grundsätzlich auszunehmen«.

Andererseits gibt es Berichte – so z.B. die Expertise des früheren deutschen Bundesvorsitzenden von »amnesty international«, Walter Hirsch – wonach türkische Behörden die Abgeschobenen in Empfang nehmen, in Internierungslager in der Umgebung von Diyarbakir und Tunceli verbringen und dort unter Folter verhören, bei Geständnis des Asylantrages aber wegen Verleumdung der türkischen Militärjunta unter Anklage in die Gefängnisse überstellen. Auch ist bekannt, daß die türkischen Militärs, ist ihnen ein Angehöriger einer oppositionellen Minderheit entkommen, unter dem Vorwand, er habe kriminelle Delikte begangen, seine Auslieferung begehren. Dies ist der Grund, warum mit Ausnahme der BRD kein einziges westeuropäisches Land solchen Auslieferungswünschen noch entspricht. Überhaupt gibt es unter der türkischen Militärjunta keinen praktischen Unterschied mehr zwischen strafrechtlicher und politischer Verfolgung. Daß in angeblich strafrechtlichen Verfahren aber Folter und Tod drohen, hat sogar das Bundesamt in Zirndorf mehrfach eingeräumt.

Das Oberverwaltungsgericht in Lüneburg trat der Verteidigung eines Türken [59] in einer Abschiebesache, er werde daheim mit Sicherheit hingerichtet werden, mit folgender Erwägung entgegen: »Eine ... gegen Mindestanforderungen der Menschenwürde verstoßene Behandlung ist aber weder in einer Doppelbestrafung noch in einer nach ausländischem Recht drohenden Todesstrafe zu erblicken. Die Todesstrafe ist zwar für die Bundesrepublik Deutschland abgeschafft (Art. 102 GG). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann diese Regelung jedoch nicht als rechtsstaatlich-sittliche Grundforderung angesehen werden, welche die Bundesrepublik gegenüber ausländischen Staaten unter Diskriminierung fremder Rechtsordnung unbedingt durchzusetzen hätte. Der Senat vermag nicht festzustellen, daß nach dem inzwischen erreichten Zivilisationsniveau die Todesstrafe

eine allgemeine Ächtung erfahren hat. Nach wie vor wird die Todesstrafe auch in führenden westlichen Demokratien verhängt und vollstreckt.« – gemeint sind offenbar die USA.

Doch was auch immer die schlimmen Folgen sein mögen, Yeziden werden jedenfalls abgeschoben in das befreundete NATO-Land am Bosphorus; Asyl wird ihnen – anders als Polen oder Vietnamesen – nicht gewährt.

Aber steht dem nun nicht die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Stade im Wege? Eben – doch wurde dieses Hindernis aus dem Weg geschafft, und zwar auf folgende Weise: Der Oberstadtdirektor von Celle, dem zwar in seinem Stadtbereich der ehemalige NS-Frontkämpferbund »Stahlhelm« willkommen ist, nicht aber die den türkischen Militärs entflohenen Yeziden, beschwerte sich über diese Kammer beim niedersächsischen Justizminister. Zugleich forderte er den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Stade auf, die Beweggründe der Richter für ihre Entscheidungen mitzuteilen, die sich aus den schriftlichen Urteilen nicht ergäben. Auf diesen, von den betroffenen Richtern als Beleidigung empfundenen, Hinweis beschloß das Präsidium des Gerichtes, obgleich zwei Kammervorsitzende vor der Absicht warnten, eine politisch unliebsame Rechtsprechung zu unterlaufen – der 5. Kammer die Zuständigkeit für Asylfälle vollständig zu nehmen.

#### **Zum Autor:**

Nach seinem Jura-Studium ließ sich Werner Holtfort im Jahr 1955 als Rechtsanwalt und Notar in Hannover nieder. Er war Mitglied des Vorstands und Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Celle sowie Mitglied des Bundesvorstands der Humanistischen Union. Von 1982 bis 1990 war Holtfort sozialdemokratisches Mitglied des Niedersächsischen Landtags. Gemeinsam mit dem Journalisten Eckart Spoo und anderen verfasste er zahlreiche CDU- und Ernst Albrecht-kritische Publikationen. Holtfort, der stets für die freie Advokatur und für demokratische Rechte der Bürger gegenüber dem Staat eintrat, starb 1992 im Alter von 71 Jahren in Hannover.